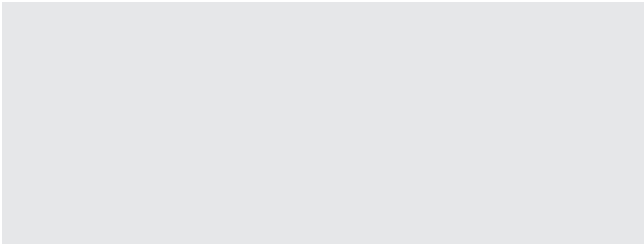


Name		Vorname		Akad. Grad	
Straße, Haus-Nr.		Nation	PLZ	Ort	
IBAN		Kreditinstitut		BIC (8 oder 11 Stellen)	
Zuordnungskennzeichen für Überweisung					



Antrag auf Festsetzung der Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts

zu Geschäftsnummer	Datum
---------------------------	--------------

In dem Rechtsstreit/Verfahren _____ gegen _____

beantrage ich, nachstehende Gebühren und Auslagen festzusetzen.

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 58 RVG) habe ich nicht in Höhe von EUR _____ erhalten.

Aus der Staatskasse habe ich Vorschüsse (§ 47 RVG) nicht in Höhe von EUR _____ erhalten.

Gebühren für Beratungshilfe (VV 2501, 2503) habe ich nicht in Höhe von EUR _____ erhalten.

Für eine außergerichtliche Vertretung bzgl. (eines Teils) desselben Gegenstandes habe ich eine Geschäftsgebühr gemäß VV 2300/2303 nicht in Höhe von _____ EUR (bei einem Gebührensatz von _____) erhalten.

Soweit Einzelberechnung: Ich versichere, dass die Auslagen nach VV 7001 während meiner Beiordnung entstanden sind.

Ich versichere, dass sich der Antragsgegner mit der Zahlung der Vergütung in Verzug (§ 45 Abs. 2 RVG) befindet

Spätere Zahlungen werde ich unverzüglich anzeigen (§ 55 Abs. 5 Satz 4 RVG).

Weitere Begründungen (evtl. auf ges. Blatt – zweifach – _____)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Kostenberechnung (nach RVG)					
Bezeichnung	Vergütungsverzeichnis Nummer(n)	Gegenstandswert in EUR	Vergütung §§ 45, 49 RVG EUR	Regelvergütung §§ 13, 50 RVG EUR	festzusetzen auf EUR
Verfahrensgebühr					
Termingebühr					
Einigungs-/Aussöhnungsgebühr					
Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	Einzelberechnung 7001				
	Pauschale 7002				
		Summe			
Umsatzsteuer auf die Vergütung	7008				
		Summe			
		abzüglich Vorschüsse und sonstige Zahlungen (s.o.)			
		zu zahlender Betrag			
Anspruch auf weitere Vergütung nach Maßgabe des § 50 RVG					

Festsetzung

Die dem u. g. RA aus der Landeskasse

zu zahlende Vergütung weitere Vergütung nach § 50 RVG wird festgesetzt auf

EUR

Klage- oder Antragsgrund: -

vom Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe

De _____ ist mit Beschluss _____ (PKH/VKH) mit ohne Zahlungsbestimmung für

die Instanz die Zwangsvollstreckung _____ mit Wirkung vom _____ bewilligt und der u. g. RA beigeordnet worden.

Dieser hat versichert, dass sich der Antragsteller mit der Zahlung der Vergütung in Verzug (§ 45 Abs. 2 RVG) befindet.

Es ist am _____ Endurteil verfahrensbe- Versäumnis- Anerkenntnisurteil/ ergangen.

_____ endender Beschluss urteil/-beschluss1) -beschluss

ein Vergleich geschlossen die Bewilligung der PKH/VKH aufgehoben worden.

die Klage/der Antrag die Berufung/Beschwerde zurückgenommen worden.

D. Rechtsstreit/Verfahren ruht seit dem _____

Ausgang des Rechtsstreits/Verfahrens im Kostenpunkt: _____

Die Notwendigkeit der Reise am _____ ist durch gerichtlichen Beschluss vom _____ festgestellt worden.

Dem Prozessgegner Streitgenossen ist PKH mit ohne Zahlungsbestimmung nicht bewilligt.

Dem Verfahrensgegner Streitgenossen ist VKH mit ohne Zahlungsbestimmung nicht bewilligt.

Berechnung der Vergütung nach § 50 RVG2).

D. vorgenannte Urteil/Beschluss ist rechtskräftig. Das Verfahren ist in sonstiger Weise beendet seit

Von der Partei/d. Beteiligten und dem Gegner wurden insgesamt eingezogen _____ EUR

Die von der Partei/d. Beteiligten zu zahlenden Beträge sind beglichen.

Eine ZwVollstr. in das bewegl. Vermögen der Partei/d. Beteiligten ist erfolglos geblieben oder erscheint aussichtslos.

Gesamtbetrag der Kosten und Ansprüche nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO i.V.m. § 76 FamFG: _____ EUR

Für eine weitere Vergütung nach § 50 RVG stehen somit zur Verfügung: _____ EUR

Der Rechtsanwalt kann nach umseitiger Berechnung gem. § 50 RVG noch beanspruchen: _____ EUR

Als weitere Vergütung können somit festgesetzt werden3) _____ EUR

Begründung von Absetzungen:

_____ als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Vfg.

1. Vermerk

- a) Der festgesetzte Betrag wurde auf dem Beiordnungsbeschluss vermerkt.
- a) Früherer Auszahlungsbeleg: _____ (Datum, Betrag)

- a) Die Aufnahme der Zahlungen ist wird veranlasst.
- a) Die Wiederaufnahme der Zahlungen ist wird veranlasst.

- a) Die Wiedereinzahlung von der/dem _____ ist wird nach Rechtskraft veranlasst. wird noch geprüft unterbleibt mangels Haftung wegen Unvermögens der Schuldnerin/des Schuldners.

2. Auszahlungsanordnung erstellt und freigegeben.

- Nachricht an RA'e _____, dass _____ EUR festgesetzt und zur Auszahlung angewiesen wurden. _____ () einrücken wie Festsetzung.
- Frau/Herrn KB: Übergang auf die Landeskasse _____ EUR Mehrvergütung _____ EUR Wv. (§ 120 a ZPO)

(Ort und Datum)

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Ist gleichwohl die volle Termingebühr festgesetzt, so ist die Zulässigkeit neben dem Ansatz kurz zu begründen.
2) Nur ausfüllen bei Festsetzung einer weiteren Vergütung nach § 50 RVG.
3) Waren mehrere RAe beigeordnet, ist § 50 Abs. 3 RVG zu beachten.